



Bezirkshauptmannschaft Weiz

Bearb.: Mag. Marlene Reich
Tel.: +43 (3172) 600-221
Fax: +43 (3172) 600-550
E-Mail: bhwz@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHWZ-46078/2019-6

Weiz, am 03.06.2019

Ggst.: Unimarkt Handelsgesellschaft m.b.H. & Co. KG,
8200 Ludersdorf 193 - Lebensmittelmarkt -
Errichtung einer Bistrobox,
gewerberechtliche Änderungsgenehmigung;
Öffentl. KM - VHT - 17.06.2019.

Öffentliche KUNDMACHUNG

für die Verhandlung am

Montag, den 17. Juni 2019, um 14:30 Uhr.

● Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:

an Ort und Stelle.

Mit Eingabe vom **7. Mai 2019** hat die UNIMARKT Handesgesellschaft m.b.H. & Co. KG, bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz die gewerberechtliche Änderungsgenehmigung für die **Bistrobox** in Ludersdorf 193, 8200 Ludersdorf-Wilfersdorf, auf dem Grundstück Nr. **1137/1, KG Ludersdorf**, Gemeinde Ludersdorf-Wilfersdorf, beantragt.

Kurzbeschreibung des Projektes: **Errichtung und Betrieb einer Bistrobox.**

Erstgenehmigung: Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Weiz
vom 11.10.2002, GZ.: 4.1-144/2002

8160 Weiz • Birkfelder Straße 28

Wir sind Montag bis Freitag von 8 bis 12:30 Uhr und in unserer Bürgerservicestelle von Montag bis Freitag von 8 bis 15 Uhr, sowie nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT162081512500002527 • BIC STSPAT2G

Betriebszeiten:

Montag bis Sonntag von 00:00 bis 24:00 Uhr.

Rechtsgrundlagen:

§§ 74 ff und 356 ff **Gewerbeordnung** 1994 idgF,
 §§ 40 bis 44 AVG **Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991** idgF,

Verhandlungsleiterin:

Mag. Marlene REICH

anlagentechnischer Amtssachverständiger:

Ing. Hubert MAIER

schallschutztechnischer Amtssachverständiger:

Ing. Dietmar SAUERHinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es, festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn sie glauben, durch dieses Projekt in einem Ihrer geschützten **Nachbarrechte** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Nachbarrechte sind:

- Schutz des Lebens und der Gesundheit
- Schutz des Eigentumes
- Schutz vor unzumutbaren Belästigungen (z.B. durch Lärm, Schadstoffe...)

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder müssen, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz einlangen.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG. 1991).

Wenn Sie keine Einwände erheben, erlangen Sie im gewerbebehördlichen Verfahren keine Parteistellung.

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

⇒ Rechtsanwälten und Notaren,

⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz Einsicht genommen werden (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr).

Der Bezirkshauptmann i. V.

Mag. Marlene Reich
(elektronisch gefertigt)